



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH, Sansenhecken 1, 74722 Buchen hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Änderungsantrag nach §§ 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die immissionsrechtlich genehmigte Aufbereitungs- und Kompostierungsanlage auf dem „Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (Z.E.U.S.), Sansenhecken 1, 74722 Buchen gestellt. Die Anlage ist nach den Ziffern 8.5.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigt. Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt derzeit 6.000 t/a.

Der Schwerpunkt der beantragten Änderung liegt auf der Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, Nrn. 8.5.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Kapazität der Aufbereitungs- und Kompostierungsanlage soll von 6.000 t/a auf 15.000 t/a gesteigert werden. Zudem soll eine neue Aufbereitungstechnik (kombinierte Sieb- und Häckselmaschine) zum Einsatz kommen. Umfangreiche bauliche Änderungen werden nicht vorgenommen, lediglich eine Grünfläche von ca. 880 m<sup>2</sup> soll als zusätzliche Betriebsfläche in Asphaltbauweise ertüchtigt werden.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.1.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von 10 t bis weniger als 50 t je Tag) der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgenden Grund:

- Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Der Standort der Aufbereitungs- und Kompostierungsanlage liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald. Im Umfeld der Anlage sind keine Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG vorhanden, so dass keine besonderen Schutzkriterien anzuwenden sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 31.10.2019  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2